

Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer (VBGL)

§§ 1-43 VBGL, i.V.m. §§ 407 ff. HGB und CMR

Haftungsgrundsatz:	<ul style="list-style-type: none">- Frachtgeschäft einschließlich Spedition im Selbsteintritt: Gefährdungshaftung für Güterschäden, ansonsten siehe §§ 425 ff HGB sowie Artikel 17 ff CMR- Speditions-, Logistik- und Lagergeschäft: Siehe §§ 425 und 461 HGB, ansonsten Verschuldenshaftung- Logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung / Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, aber nicht speditionsüblich sind: Verschuldenshaftung
Haftungsdauer:	<ul style="list-style-type: none">- Gemäß HGB- Gesetzliche Bestimmungen des Werk- und Dienstvertragsrechts
Haftungsumfang:	<ul style="list-style-type: none">- Güterschäden (Verlust, Beschädigung)- Verspätungsschäden- Reine Vermögensschäden
Haftungsgrenzen:	<ul style="list-style-type: none">- Frachtgeschäft einschließlich Spedition im Selbsteintritt:<ul style="list-style-type: none">- Güterschäden: Max. 8,33 SZR je kg- Lieferfristüberschreitung und sonstige Schäden: siehe 425 ff HGB sowie Artikel 17 ff CMR- Speditions-, Logistik- und Lagergeschäft:<ul style="list-style-type: none">- Güterschäden: 8,33 SZR je kg, ausgenommen multimodale Transporte unter Einschluss einer Seebeförderung 2 SZR je kg- Lieferfristüberschreitung: 3-fache Fracht- Sonstige Schäden: 3-facher Betrag wie Güterschaden, höchstens 100.000 EUR je Schadenfall- Grenze für Gesamthaftung Speditionsgeschäft: Max. 1 Mio. EUR je Schadenfall, pro Schadenereignis max. 2,5 Mio. EUR oder 2 SZR je kg- Güterschäden bei verfügbarer Lagerung: 5 EUR je kg, höchstens 25.000 EUR je Schadenfall- Sonst. Schäden bei verf. Lagerung: 25.000 EUR je Schadenfall- Grenze für Gesamthaftung Lagergeschäft: Max. 1 Mio. EUR je Schadenereignis <p>Logistische Dienstleistungen, die mit der Beförderung / Lagerung von Gütern im Zusammenhang stehen, aber nicht speditionsüblich sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werk- und Dienstvertragsrechts.- Bei einfacher Fahrlässigkeit keine Haftung, sofern eine Schadenversicherung (z. B. Feuer- oder Transportversicherung) des Auftraggebers den Bedingungen nach leisten muss, ansonsten max. 1 Mio. EUR je Schadenfall
Änderung der Haftungsgrenzen:	Durch Individualabrede ohne Einschränkung
Aufhebung der Haftungsgrenzen:	Vorsatz, bewusste Leichtfertigkeit (im Bewusstsein, dass der Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde)
Wichtigste Haftungsausschlüsse:	<ul style="list-style-type: none">- Unabwendbares Ereignis, höhere Gewalt- Verpackungs- / Kennzeichnungsfehler, Be- und Entladefehler des Auftraggebers- Verschulden des Berechtigten
Mängelrügefristen:	Keine Regelung, daher HGB: <ul style="list-style-type: none">- Äußerlich erkennbare Mängel: Sofort bei Ablieferung- Nicht erkennbare Mängel: 7 Tage nach Ablieferung- Lieferfristüberschreitung: 21 Tage nach Ablieferung
Verjährung:	Keine Regelung, daher HGB: <ul style="list-style-type: none">- 1 Jahr im Regelfall- 3 Jahre bei Vorsatz, bewusster Leichtfertigkeit- Die schriftliche Geltungmachung des Anspruchs hemmt die Verjährung
Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none">- Verpflichtung zur Eindeckung einer Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen- Besorgung der Versicherung des Gutes, wenn ein Auftrag dazu vorliegt oder der Spediteur ein Interesse des Auftraggebers vermuten darf
Verweise:	<ul style="list-style-type: none">- ADSp - AGB- Speditionsrecht - HGB- Frachtrecht - HGB- Lagerrecht - HGB- Seerecht - HGB- CMR (int. Abk.)- CIM (int. Abk.)

- CMNI (int. Abk.)
- Int. Luftfahrtabkommen
- Int. Seeschifffahrtsabkommen

[Fenster schließen]

© Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV),
Berlin 1999-2006, www.tis-gdv.de